



Sitzung vom

27. Mai 2025

Mitgeteilt den

28. Mai 2025

Protokoll Nr.

383/2025

Repower AG

Rückbau Kraftwerk Lietha

Projektgenehmigung

I. Ausgangslage

1. Am 27. Dezember 1982 räumten die damaligen Gemeinden Fanas, Gräsch und Seewis der damaligen Lietha AG für zwei bestehende Kraftwerke eine Konzession für die energetische Nutzung des Taschinabachs sowie des Prada- und Sagenbachs ein. Zwischenzeitlich leistete die Lietha AG einen Teilverzicht auf das ihr konzedierte Wassernutzungsrecht, um die Abstimmung mit der Konzession an die Kraftwerke Taschinas AG zu ermöglichen. An den Gemeindeversammlungen im August 2008 stimmten die Konzessionsgemeinden einer Konzessionsübertragung von der Lietha AG auf die Repower AG zu. Die Regierung genehmigte diese Übertragung mit Beschluss vom 24. März 2009 (Prot. Nr. 278/2009).
2. Die **Repower AG (Repower)** nutzte bis 2013 die Wasserkräfte des Sagenbachs und des Taschinasbachs sowie deren Zuflüsse. Mit Regierungsbeschluss vom 15. Dezember 2020 (Prot. Nr. 1103/2020) wurde die Planung des Rückbaus des Kraftwerks Lietha (Hoch- und Niederdruckteil) angeordnet. Diese Arbeiten sollen gemäss dem Technischen Bericht vom Oktober 2024 vor dem Bau des Kraftwerks Taschinas II vollzogen werden.
3. Am 15. Oktober 2024 reichte Repower dem Kanton hierfür ein Gesuch um Projektgenehmigung ein.

4. Im Projekt "Rückbau Kraftwerk Lietha" sollen sämtliche Anlagen, welche keine Funktion mehr haben, vollständig zurückgebaut werden. Das Kraftwerk Lietha bestand aus einem Hoch- und einem Niederdruckteil. Die Zentrale des Hochdruckteils wurde bereits um das Jahr 2013 zurückgebaut. Die Zentrale des Niederdruckteils ist unter Schutz gestellt und soll bestehen bleiben. Da ein kompletter Rückbau einen unverhältnismässigen Aufwand auslösen und keine nennenswerten Gewinne für die Umwelt resultieren würden, wird von einem vollständigen Rückbau abgesehen. Die geplanten Rückbauarbeiten umfassen die Entfernung der Anlagenteile, welche ausser Funktion sind und teilweise Schadstoffe beinhalten (z.B. Fassungsbauwerke, Stahlbrücke, Galerie, Schwellen, Stege, behandeltes Holz, Beton, Wellblech, elektrische Installationen, Schützen, Einbauten, Rechen usw.). Gewisse Gewässerabschnitte werden zudem renaturiert (bspw. der Flensabach im Bereich der Zulaufstrecke des bestehenden Wasserbeckens Prada auf einer Strecke von ca. 100 m). Des Weiteren wird die eingedolte Gewässerstrecke unterhalb des Beckens Prada ausgedolt.

II. Öffentliche Auflage

1. Das Projektgenehmigungsgesuch und die Projektunterlagen wurden in der Zeit vom 4. November 2024 bis 4. Dezember 2024 in den Gemeinden Grüşch und Seewis sowie beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde Grüşch und Seewis in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

III. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens reichten folgende Ämter ihre Stellungnahmen ein:
 - Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), 24. Oktober 2024;
 - Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), 15. November 2024;
 - Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), 19. November 2024;
 - Tiefbauamt Graubünden (TBA), 12. Dezember 2024;
 - Amt für Natur und Umwelt (ANU), 6. März 2025;
 - Amt für Energie und Verkehr (AEV), 17. März 2025;
 - Amt für Raumentwicklung (ARE), 21. März 2025;
 - Amt für Jagd und Fischerei (AJF), 14. April 2025.
2. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat am 21. November 2024 zum Vorhaben seine Stellungnahme eingereicht.
3. Die Gemeinden Grüşch und Seewis haben zum Vorhaben keine Stellungnahmen abgegeben.
4. Auf den Inhalt des Projektgenehmigungsgesuchs, der Projektunterlagen und der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

- 1.1. Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Verfahrenskoordination)
 Das Bauvorhaben betrifft eine bestehende, ausser Betrieb gesetzte Wasserkraftanlage und macht verschiedene – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – zu koordinierende Bewilligungen erforderlich (vgl. zur Koordinationspflicht auch Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens

nach Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100). Die Regierung entscheidet im Rahmen der Projektgenehmigung über alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (siehe Art. 58 Abs. 1 BWRG).

1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) unterliegen gemäss Ziff. 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt (MW). Das 2013 ausser Betrieb gesetzte Kraftwerk Lietha, hatte eine Leistung von weniger als 3 MW. Da diese Anlagenteile bereits ausser Betrieb stehen, kommt es nicht zu einer Betriebsänderung. Durch die Rückbauarbeiten fallen zudem die Umweltauswirkungen kleiner aus als zuvor. Aus diesen Gründen ist das vorliegende Projekt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV als nicht UVP-Pflichtig einzustufen. Unabhängig davon sind die Vorschriften über den Schutz der Umwelt einzuhalten (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV) und entsprechend die Umweltauswirkungen abzuklären sowie Massnahmen zur Einhaltung der massgeblichen Vorschriften zu planen (vgl. BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 1.3). Im Technischen Bericht sind die Umweltauswirkungen der Rückbauarbeiten beschrieben, welche von den kantonalen zuständigen Fachstellen überprüft wurden. Auch die im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. vorne Ziff. III.1) eingegangenen Beurteilungen ist im Folgenden näher einzugehen.

1.3. Öffentliche Auflage und Publikation

Die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und 2 BWRG sind erfüllt (vgl. vorne Ziff. II.1).

2. Wasserrechtliche Beurteilung

Das AEV erachtet in der Stellungnahme vom 17. März 2025 den Rückbau der nicht mehr in Betrieb stehenden Anlagenteile als zweckmässig. Die Planung des Rückbaus sei durch die Regierung mit der Konzessions- und Projektgenehmigung für das "Kraftwerk Taschinas II" bereits angeordnet worden (vgl. Beschluss vom 15. Dezember 2020 [Prot. Nr. 1103/2020]). Dieser Anordnung werde nun mit dem geplanten Vorhaben nachgekommen. Die Projektgenehmigung könne aus wasserrechtlicher Sicht unter Auflagen erteilt werden.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1. Beschränkung der Beurteilung auf spezifische Anlagenelemente

Die umweltrelevanten Untersuchungen und Abklärungen beschränken sich auf den Rückbau des 2013 stillgelegten Kraftwerks Lietha. Es umfasst die Hochdruckstufe (Leitung und Fassung des Sagenbachs) sowie die Niederdruckstufe (Fassung und Leitung des Taschinabachs). Zusätzlich werden einige Schwellen aus dem Taschinasbach entfernt.

3.2. Fischereirechtliche Bewilligung

Eingriffe in die Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) erfordern eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren. Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Als Neuanlagen gelten dabei auch Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden (Art. 8 Abs. 5 BGF). Im Übrigen verpflichtet auch Art. 23 WRG die Werkbesitzer, zum Schutz der Fischerei geeignete Einrichtungen sowie Massnahmen umzusetzen. Gemäss der Stellungnahme des AJF vom 18. November 2024 kann die fischereirechtliche Bewilligung erteilt werden.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die fischereirechtliche Bewilligung

nach Art. 8 BGF ist daher unter Auflagen zu erteilen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.3. Gewässerraum

Solange die Gewässerräume nicht eigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung einer Gemeinde festgelegt wurden, bedürfen Bauvorhaben, welche gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) innerhalb des Gewässerabstands zu liegen kommen, der Zustimmung des ANU als zuständige kantonale Fachstelle (Art. 108b Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200]). Da es sich um ein Rückbauvorhaben handelt, spreche nichts gegen das Vorhaben und es sei keine Zustimmung des ANU erforderlich (vgl. Stellungnahme des ANU vom 6. März 2025). Die Gemeinde sei jedoch darauf hinzuweisen, dass, wie bereits im Technischen Bericht erwähnt, der Gewässerraum am Flensabach nach der Ausdolung des Baches im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung auf den neuen Gewässerverlauf anzupassen ist.

3.4. Geschiebe

Das BAFU führt in der Stellungnahme vom 21. November 2024 aus, dass mit dem Rückbau der Schwelle Nr. 5 längerfristig keine negativen Auswirkungen auf den Geschiebehaushalt sowie auf die Stabilität von Sohle und Längsverbaues zu erwarten sind. Des Weiteren begrüsse das BAFU den Rückbau der ehemaligen Messstation samt Schwelle beim Taschinasbach.

3.5. Wald und Naturgefahren

3.5.1. Wald

Gemäss der Stellungnahme des AWN vom 24. Oktober 2024 befindet sich das geplante Bauvorhaben weitgehend innerhalb des Waldareals. Das Rodungsgesuch sei vollständig und in enger Zusammenarbeit mit dem AWN ausgearbeitet worden. Das Rodungsvorhaben umfasse eine Fläche von 3348 m²

(ausschliesslich temporäre Rodungsflächen). Für den Rodungersatz sei deshalb ein Betrag von 10 Franken pro m² sicherzustellen (total 33 480 Franken). Die Rodungsbewilligung könne unter Auflagen erteilt werden. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) ist daher unter Auflagen zu erteilen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.5.2. Naturgefahren

Das Bauvorhaben befinde sich gemäss AWN weitgehend ausserhalb eines Erfassungsbereichs. Insbesondere betreffe dies die Gefahrenkarte Wasser Taschinasbach und Flensabach. Die Einhänge und Zugänge zum Taschinasbach seien zudem durch Rutschungen und lokal von Sturzprozessen betroffen. Das Bauvorhaben befinde sich weitgehend in einem Gebiet, welches den Gefahrenzonen 1 und 2 entspreche. Die Angaben und Abschätzungen infolge des Schwellenrückbaus würden als plausibel erachtet.

4. Weitere Bewilligungen und Auflagen

Die zur Stellungnahme eingeladenen Fachstellen beurteilen das Projekt grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig. Es wird jedoch die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, um von den Einschätzungen der Fachbehörden abzuweichen. Die massgeblichen Bewilligungen sind zu erteilen und die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

5. Verfahrenskosten, Gebühren

Der Kanton ist berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten (Art. 32 Abs. 1 BWRG). Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 4000 Franken sind demnach Repower zu belasten.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs vom 15. Oktober 2024, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität.

beschliesst die Regierung:

1. Projektgenehmigung

- 1.1. Das Projekt gemäss Gesuch vom 15. Oktober 2024 der Repower AG betreffend den Rückbau des Kraftwerks Lietha wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die zur Realisierung des Projekts erforderlichen Bewilligungen werden gemäss den untenstehenden Bestimmungen erteilt.
- 1.2. Folgende Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:
 - Technischer Bericht, Rückbau Kraftwerk Lietha, Oktober 2024
 - Plan Nr. 1002, KW Lietha, Übersicht, Situation, 1:1600 vom 25. September 2024
 - Plan Nr. 1005, KW Lietha, Übersicht, Prada Becken Situation und Profile, 1: 500, 1:200, 1:100 vom 2. Oktober 2024
 - Plan Nr. 1008, KW Lietha, Übersicht, Situation, 1:1000 vom 20. September 2024
 - Plan Nr. 1010, KW Lietha, Übersicht Rodungsplan Prada Becken, 1:500 vom 9. Oktober 2024
 - Plan Nr. 1014, KW Lietha, Übersicht, Rodungsplan Fassung Niederdruck, 1:500 vom 9. Oktober 2024
 - Rodungsgesuch, Rückbau KW Lietha, Repower, vom 11. Oktober 2024

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1. Die Repower AG hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn und die Rückbauvollendung der Anlage jeweils schriftlich anzuzeigen.
- 2.2. Die Kollaudation der Kraftwerksanlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die Repower AG hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne des ausgeführten Bauwerks spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und zuhanden des Amts für Energie und Verkehrs vorab elektronisch und im Anschluss an die Abnahme in fünffacher Ausführung einzureichen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

- 3.1. Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.
- 3.2. Fischereirechtliche Bewilligung und Auflagen
Die Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) die durch den Rückbau der Kraftwerksanlagenteile Lietha verursachten technischen Eingriffe in das betroffene Gewässer wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:
 - Der zuständige kantonale Fischereiaufseher (Th. Reidt, Tel. Nr.081 257 87 66) ist im Voraus (Sommer 2025) über den Zeitpunkt des Eingriffs und die Bauetappierung zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikte zu befolgen.
 - Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob vorgängig Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.
 - Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle oder Benzin, Betonwasser usw. ins Gewässer gelangen. Für Baustellenabwasser gilt die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen".

3.3. Weitere Umweltbereiche

3.3.1. Lärm

Gestützt auf Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und der Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt (BAFU; 2011) sind folgende Auflagen zu beachten:

- Entsprechend der festgelegten Massnahmenstufe sind die Massnahmen gemäss Katalog der Baulärm-Richtlinie, soweit als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar, umzusetzen.
- Die zur Reduktion der Baulärmemissionen vorgesehenen Massnahmen sind in die Submission und den Werkvertrag aufzunehmen.
- Die ortsüblichen Ruhezeiten sind zu berücksichtigen.
- Die von lärmintensiven Bauarbeiten (Spitz-/Trennarbeiten) betroffenen Anwohner sind über Art und Dauer der Bauarbeiten zu informieren.
- In jedem Fall sind die Bauarbeiten unter Anwendung von üblichen Vorsorgemassnahmen (gute Baustellenpraxis) auszuführen.

3.3.2. Luftreinhaltung

Gestützt auf Ziff. 88 des Anhangs 2 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und der BAFU-Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft) des Bundesamts für Umwelt (2016) ist folgende Auflage zu beachten:

- Bei der Baustelle sind für die Massnahmenstufe A die Basismassnahmen (gute Baustellenpraxis) umzusetzen. Die entsprechenden Massnahmen sind konkret auszuformulieren sowie in den besonderen Bestimmungen und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufzunehmen.

3.4. Wald

Die Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Waldrodung darf nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen. Die Baufläche ist so gering wie möglich zu halten.

- Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubarracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art, insbesondere Baumaterial, zu deponieren.
- Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen.
- Die Rodungsbewilligung ist auf den 31. Dezember 2029 befristet. Diese Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.
- Die temporäre Rodungsfläche von 3348 m² ist nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch bis spätestens am 31. Dezember 2031 durch Repower AG entsprechend den Angaben des zuständigen Regionalforstingenieurs wiederherzustellen und bei Bedarf aufzuforsten. Dafür sind standortgerechte Bäume und Sträucher vorzusehen.
- Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzleistungen hat die Repower AG den Betrag von 10 Franken/m² Rodung, total 33 480 Franken, als zweckgebundenes Forstdepositum auf ein hierfür eröffnetes und auf die Repower AG lautendes Sparkonto bei der Graubündner Kantonalbank, Chur, mit dem Vermerk "Forstdepositum" einzuzahlen. Die Einzahlung hat spätestens 30 Tage vor der gewünschten Anzeichnung der Rodungsflächen zu erfolgen.
- Der Vollzug der Ersatzleistungen ist dem Amt für Wald und Naturgefahren zuhanden des Bundes zu melden.

3.5. Jagd

Aus jagdrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt:

- Die Helikopterflüge für den Rückbau der Anlage sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Vor Baubeginn ist mit der zuständigen Wildhut (M. Gujan, Tel. Nr. 079 684 55 88) Kontakt aufzunehmen, damit das Bauprogramm (Bauarbeiten samt Helikopterrouuten und -flugzeiten) im Hinblick auf die optimale Schonung der Wildtiere abgesprochen werden kann.

4. Raumplanungsrechtliche Bewilligungen

Für das projektierte Vorhaben werden die Baubewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 22 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sowie Art. 86 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erteilt.

5. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 801.100) wird erteilt.

6. Strassen

Gestützt auf Art. 44a des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die Repower AG haftet sowohl dem Kanton als auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bestand, Betrieb und Unterhalt der Anlage entsteht.
- Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
- Für sämtliche Aufwendungen, die beim Ausbau, bei der Veränderung oder Erweiterung der Kantonsstrasse oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der Anlage verursacht werden, muss die Repower AG aufkommen.
- Die Anlage ist von der Repower AG auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, wenn sich dafür ein öffentliches Interesse strassenseits einstellt.

7. Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gestützt auf Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

A) Allgemeines

- Werden wesentliche Änderungen gegenüber der Eingabe notwendig, sind die entsprechenden Planunterlagen dem Arbeitsinspektorat einzureichen.
- Die Anordnung von nachträglich erkannten Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde Seewis und der Gemeinde Grüşch und von weiteren Amtsstellen bleiben vorbehalten.

B) Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

1. Allgemeines

- Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) sowie gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.
- Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

2. Sicherheits- / Notfallkonzept für die Rückbauphase

Gemäss der aktuellen Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141) sind Bauarbeiten so zu planen, dass das Risiko von Berufsunfällen und Berufskrankheiten oder

Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist. Dies ist laut Bauarbeitenverordnung anhand eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts schriftlich zu dokumentieren.

3. Rückbau (Asbest / PCB / PAK / ...)

- Vor Umbauarbeiten ist zu überprüfen, ob besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest, PCB, PAK, etc. vorhanden sind die, während den Arbeiten freigesetzt werden können.
- Besteht Verdacht, dass solche Stoffe auftreten können, so sind die Gefahren eingehend zu ermitteln und damit verbundenen Risiken zu bewerten. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen.
- Bezüglich Asbest sind dabei die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6503 "Asbest" zu beachten.
- Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen, bis die notwendigen Massnahmen getroffen worden sind.

8. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung des Gesuchs bestehend aus:

– Prüf- und Verwaltungsgebühr	Fr.	4 000.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	368.00
Total	Fr.	<u>4 368.00</u>

gehen zu Lasten der Repower AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

– Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr.	4 000.00
– Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	368.00

9. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

11. Mitteilung

11.1. unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:

- Repower AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Gemeinde Grüşch, Landstrass 4, 7214 Grüşch (A-Post Plus)
- Gemeinde Seewis, von Salis-Strasse 2, 7212 Seewis Dorf (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

11.2. ohne Beilagen an:

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Hydrologie, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle

- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin